

EINWOHNERGEMEINDE AEGERTEN

BAU- UND NUTZUNGSREGLEMENT

(BNR)

*März 2007 / Auflage- und Beschlussfassung
mit Genehmigung Arbeitszone vom 10.02.2011 und Gewerbezone vom 27.04.2011*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Geltungsbereich	4
II. Nutzungsvorschriften	5
III. Bauvorschriften	10
IV. Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen	14
A. Allgemeine Vorschriften	14
B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes	16
1. Baudenkmäler	16
2. Ortsbildschutzperimeter	16
V. Schutzgebiete und -objekte	18
A. Landschaftsästhetische Schutzgebiete	18
B. Landschaftsökologische Schutzgebiete und -objekte	19
C. Kulturgeschichtliche Schutzgebiete	20
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	22

Anhänge:

- I: Definitionen und Messweisen
- II: Liste geltender Überbauungsordnungen
- III: Inventar der historischen Verkehrswege IVS

Abkürzungsverzeichnis

BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung abrufbar unter www.sta.be/belex/d/
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret BSG 725.1
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch BSG 211.1
KWaG	Kant. Waldgesetz BSG 921.11
KWaV	Kant. Waldverordnung BSG 921.111
LSV	Lärmschutzverordnung SR 814.41
NschG	Kant. Naturschutzgesetz BSG 426.11
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung SR 700.1
WBG	Kant. Wasserbaugesetz BSG 751.11
ZGB	Zivilgesetzbuch SR 210

I. Geltungsbereich

Art. 1

a) sachlich

¹ Das Bau- und Nutzungsreglement (BNR) der Gemeinde Ae-
geren umfasst kommunales Bau- und Umweltrecht¹.

² Seine Vorschriften finden Anwendung auf alle baubewilli-
gungspflichtigen Bauten und Anlagen².

Art. 2

b) räumlich

Das BNR gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 3

c) Spezialordnungen

Überbauungsordnungen oder andere besondere Nutzungsvor-
schriften gehen dem BNR vor³.

Art. 4

d) Übergeordnetes
Recht

¹ Zwingendes übergeordnetes Recht geht vor.

² Übergeordnetes relativ zwingendes oder dispositives
Recht gilt, soweit das BNR davon nicht abweicht.

Art. 5

e) Verhältnis zwischen
öffentlichem und Pri-
vatrecht

Die Vorschriften des BNR können nur wegvereinbart werden,
wo sie ausdrücklich dazu ermächtigen⁴.

¹ Weiteres Bau- und Umweltrecht findet sich u.a. in Überbauungsordnungen

² Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; s. Art. 4 ff BewD; baubewilligungsfreie Bauten s. Art. 5 BewD
und BSIG 7/725.1/1.1

³ s. Liste im Anhang II

⁴ s. Art. 26 BNR

II. Nutzungsvorschriften

- Art. 6**
- Wohnzonen (W)
- ¹ Wohnzonen (W) sind in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten.
- ² Zugelassen sind zudem nicht störende Betriebe, sowie kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Publikumsverkehr⁵.
- ³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II⁶.

- Art. 7**
- Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA)
- ¹ Gemischte Wohn- und Arbeitszonen (WA) sind der Wohnnutzung und mässig störenden Betrieben vorbehalten.
- ² Zugelassen sind Betriebe wie Läden, Büros, Dienstleistungsbetriebe und Gaststätten soweit sie mässigen Publikumsverkehr verursachen sowie Kleinbetriebe⁷.
- ³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III⁸.

- Art. 8** ⁹
- Arbeitszone (A)
a) Grundsatz
- ¹ Die Arbeitszonen A1 und A2 sind Betrieben vorbehalten, die wegen ihrer störenden Einflüsse in den anderen Zonen nicht zugelassen sind.
- ² Die Arbeitszone A3 ist mässig störenden Betrieben vorbehalten.
- ³ In den Arbeitszonen A1 und A2 gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe IV; in der Arbeitszone A3 jene der Empfindlichkeitsstufe III¹⁰.

⁵ Als gering gilt ein Verkehrsaufkommen DTV ca. 100. Der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt.

In der Regel Büros, Praxen, Ateliers, usw.

⁶ Art. 43 LSV

⁷ Als mässig gilt ein DTV ca. 500; der durchschnittliche Tagesverkehr, DTV, entspricht einem Jahresdurchschnitt

⁸ Art. 43 LSV

⁹ Genehmigung AGR vom 10.02.2011

¹⁰ Art. 43 LSV

Art. 9

b) Dienstleistungen,
Wohnnutzungen

¹ Untersagt sind Verkaufsnutzungen für den täglichen Bedarf und solche die übermässigen Verkehr verursachen¹¹.

² Wohnungen sind für an den Betriebsstandort gebundenes Personal gestattet.

Art. 10 ¹²

Gewerbezone G

¹ Die Gewerbezone G ist für mässig störende gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe bestimmt.

² Wohnungen sind nicht gestattet.

³ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III¹³.

Art. 11

Zonen für öffentliche
Nutzung (ZÖN)

¹ Die den Zonen für öffentliche Nutzungen zugewiesenen Gebiete sind wie folgt zu nutzen¹⁴:

A	Kirche/Pfarrhaus/Pfrundscheune	ES II ¹⁵
B	Schul- und Sportanlagen, Parkplätze	ES II
C	Mehrzweckhalle, Parkplätze	ES III
D	Kindergarten	ES II
E	Friedhof	ES II
F	Quartierplatz	

Art. 12

Zone mit Planungspflicht
ZPP Brunnenmatte
a) Zweck

¹ Die ZPP Brunnenmatte bezweckt die Eingliederung einer Überbauung gemischter Nutzung in den Übergangsbereich Aegerten - Studen und deren zweckmässige Erschliessung.

² Sie bezweckt zudem die Festlegung der zum Lärmschutz gegenüber Bahn und "Alter Bernstrasse" erforderlichen Massnahmen.

¹¹ Als übermässig gilt ein Verkehrsaufkommen von mehr als 2'000 DTV

¹² Genehmigung AGR vom 27.04.2011

¹³ Art. 43 LV

¹⁴ Art. 77 BauG; Bauvorschriften s. Art. 25 BNR

¹⁵ ES = Empfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 LSV I

b) Art der Nutzung

Art. 13

¹ In der ZPP Brunnmatte sind Wohn- und Arbeitsnutzungen zugelassen.

² Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III¹⁴.

³ Der von Arbeitsnutzungen erzeugte durchschnittliche Tagesverkehr darf insgesamt 2'000 Fahrten nicht übersteigen.

c) Mass der Nutzung /
Gestaltung der Bauten

Art. 14

¹ Die Überbauungsziffer beträgt 50 %¹⁵, die maximale Gebäudehöhe 12 m.

² Die Verkaufsfläche für Ladengeschäfte mit Gütern für den täglichen Bedarf darf insgesamt 1'500 m² nicht übersteigen¹⁶.

³ Wohnungen sind über dem Erdgeschoss anzuordnen.

d) Gestaltung der Aus-
senräume
Gestaltungsgrundsätze /
Erschliessung

Art. 15

¹ Die Grünflächenziffer beträgt 15 %, wobei begrünte Dachflächen zu 50 % angerechnet werden.

² Entlang der Bernstrasse ist eine Hecke oder Baumreihe anzulegen.

³ Die Erschliessung ist als etappierbares System auszugestalten.

¹⁴ Art. 43 LSV

¹⁵ Bei der Überbauungsziffer handelt es sich um einen Planungswert (Art. 92 Abs. 1 BauG)

¹⁶ Verkaufsfläche s. Art. 24 BauV

Art. 16

Zone mit Planungspflicht
ZPP Kreuzmatte

a) Zweck

Die ZPP Kreuzmatte bezweckt die Eingliederung einer verdichteten Wohnüberbauung im Übergangsbereich zwischen dem Dorfkern und dem geschützten Kirchenbereich.

Art. 17

b) Art und Mass der Nutzung

¹ In der ZPP Kreuzmatte gelten die Nutzungsbestimmungen der Wohnzone¹⁷.

² Die Ausnützungsziffer beträgt höchstens 0.8¹⁸, die Geschosszahl höchstens 3.

Art. 18

c) Grundzüge der Überbauung

¹ Einpassen der Überbauung in die dörfliche Struktur.

² Offene Bauweise

³ Schaffen von gemeinschaftlichen Grünflächen und Parkierungsanlagen.

Art. 19

Zone für Sport- und Freizeitanlagen
ZSF1, Sportanlagen

¹ Die ZSF1 ist für Sportanlagen bestimmt.

² Zugelassen sind zudem Vereinsbauten.

Art. 20

Zone für Sport- und Freizeitanlagen
ZSF2

¹ Die ZSF 2 ist für die Anlage von Familiengärten bestimmt.

² Zugelassen sind zudem Gartenhäuser und Kleinbauten wie Kleintierställe und Geräteschuppen.

¹⁷ Art. 6 BNR

¹⁸ Bei der Ausnützungsziffer handelt es sich um einen Planungswert (Art. 92 Abs. 1 BauG)

Grünzonen

Art. 21

¹ Die im Zonenplan bezeichneten Grünflächen dienen der Freihaltung

- a) der Umgebung der schützenswerten Baudenkmäler, Kirche, Pfarrhaus und Pfrundscheune;
- b) der Umgebung eines erhaltenswerten Baudenkmals;
- c) der Kuppe und der Umgebung des alten Schiessstandes;
- d) eines Grünstreifens zwischen Bahnlinie und Bauzone;
- e) des Übergangsbereiches zwischen Bauzone und Wald;
- f) eines Übergangsbereichs zwischen Bauzone und Gemeindegrenze;
- g) eines Übergangsbereichs zwischen Wohn- und Arbeitszone;
- h) eines Grünstreifens zwischen Bauzone und Nidau-Büren-Kanal.

² Es sind keine Bauten zugelassen.

Landwirtschaftszone

Art. 22

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts¹⁹.

² Die Bau- und Nutzungsbeschränkungen der ästhetischen und ökologischen Landschaftsschutzgebiete²⁰ sind vorbehalten.

³ Es gelten die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe III²¹.

Bauernhofzone

Art. 23

¹ In der Bauernhofzone gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Landwirtschaftszone²².

² Es gelten die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe III²³.

¹⁹ Art. 16 und 24 ff RPG; Art. 34 ff und 39 ff RPV; Art. 80 ff BauG

²⁰ Art. 45 ff BNR

²¹ Art. 43 LSV

²² Die Zulässigkeit zonenkonformer Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16a RPG und 34 ff RPV, wobei aber Bauten und Anlagen von Zucht- und Mastbetrieben untersagt sind (Art. 85 Abs. 2 BauG). Nicht zonenkonforme Bauvorhaben müssen Art. 24 ff RPG, 40 ff RPV und 81 ff BauG entsprechen.

²³ Art. 43 LSV

III. Bauvorschriften

Art. 24

Baupolizeiliche Masse

In den im Zonenplan bezeichneten Wohn-, Wohn-/Arbeits-, Arbeits-, Landwirtschafts- und Bauernhofzonen, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse.

Zone		GZ	GL	GH ¹	kGa	gGa	AZ
W2A	Wohnen	2	15.00	7.30	4.00	7.00	
W2B	Wohnen	2	25.00	7.30	4.00	7.00	
W2C	Wohnen	2	frei	8.00	4.00	8.00	0.5
W3	Wohnen	3	frei	10.50	5.00	10.00	0.7
W4	Wohnen	4	frei	12.00	6.00	12.00	0.8
WA2	Wohnen/Arbeiten	2	frei	8.00	4.00	8.00	0.6
WA3	Wohnen/Arbeiten	3	frei	10.50 ²⁾	4.00	10.00 ³⁾	0.8
A1	Arbeiten		frei	10.50	½ GH, mind. 4 m		
A2 / A3 26	Arbeiten		frei	8.00	5 m		
G ²⁷	Arbeiten		frei	8.00	4.00	4.00	0.4
LWZ	Die Dimensionen zonenkonformer oder standortgebundener Bauvorhaben werden nach den ausgewiesenen Bedürfnissen festgelegt ²⁸ .						
BHZ	Wohnen Ökonomie	Nach den baupolizeilichen Vorschriften der Wohn- und Arbeitszone WA3.					
ZSF1	Sport und Freizeit	1		5		4	
ZSF2	Sport und Freizeit		4	3		2	

¹ Talseits erfolgt auf die Gebäudehöhe ein Zuschlag von 1 m resp. 1.50 m, wenn in der Falllinie gemessen, die Hangneigung innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % resp. 15 % beträgt.

²⁾ Wird das Erdgeschoss gewerblich genutzt und übersteigt die Raumhöhe 3 m, erhöht sich die Gebäudehöhe entsprechend der Mehrhöhe, höchstens um 1.50 m.

³⁾ Gewerblich genutzte Erdgeschosse haben allseitig nur den kleinen Grenzabstand, kGa, zu wahren.

GZ = Geschosszahl
GL = Gebäudelänge
GH = Gebäudehöhe

kGa = kleiner Grenzabstand
gGa = grosser Grenzabstand
AZ = Ausnützungsziffer²⁹

²⁶ Genehmigung AGR vom 10. Februar 2011

²⁷ Genehmigung AGR vom 27. April 2011

²⁸ Für landwirtschaftliche Nutzbauten wird in der Praxis auf die Richtlinien der Forschungsanstalt Tänikon, FAT-Richtlinien abgestellt.

²⁹ Definitionen und Messweisen s. Anhang I; AZ s. Art. 93 BauV

Art. 25

Grundzüge der Überbauung und Gestaltung

In den Zonen für öffentliche Nutzungen sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

ZöN	Gestaltung Bauten	Gestaltung Aussenraum
A	Überbauung bestehend; keine Erweiterungs- oder Neubauten	Erhaltung der bestehenden Umgebungsgestaltung
B	Neu- und Erweiterungsbauten entsprechend baupolizeilichen Vorschriften Zone A2	Parkplätze Restflächen begrünt
C	Neu- und Erweiterungsbauten entsprechend den baupolizeilichen Vorschriften, Zone A2	Parkplätze wasserdurchlässig Restflächen begrünt
D	Neu- und Erweiterungsbauten gemäss baupolizeilichen Vorschriften, Zone W2A	Angepasst an Bedürfnisse von Kleinkindern
E	Neubauten entsprechend baupolizeilichen Vorschriften, Zone W1	Erweiterung eingepasst in bestehende Friedhofsanlage
F	Quartiertreff entsprechend baupolizeilichen Vorschriften, Zone W1	Urbane Begrünung mit Möblierung

Art. 26

Grenzabstand
a) allgemein

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mittels Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln, wobei zwischen Hauptbauten ein Gebäudeabstand zu wahren ist, welcher,
– dort wo ein solcher einzuhalten ist, wenigstens dem grossen Grenzabstand,
in den übrigen Fällen, wenigstens dem kleinen Grenzabstand entspricht²⁶.

² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und, innerhalb der zulässigen Gebäudelänge, den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

³ Treffen die Nachbarn untereinander keine Regelung, gelten die nachfolgenden Vorschriften.

²⁶ Definition; Haupt- Nebenbauten s. Anhang I; Weitere Abstandsvorschriften: Art. 90 f BauG Baulinien; Waldabstand Art. 25 Abs. 1 KWaG, Art. 34 KWaV, Gewässerabstand s. Art. 48 WBG
Art. 79 ff EGZGB, insbesondere Pflanzabstände. Soll die Vereinbarung über die Grenzabstände für Rechtsnachfolger Geltung haben, ist die Errichtung einer Dienstbarkeit zu empfehlen. Wird der zivilrechtliche Mindestabstand unterschritten, ist für die Begründung der Dienstbarkeit ein verurkundeter Vertrag erforderlich (Art. 680 Abs. 2 ZGB).

Art. 27

b) Mindestabstände
aa) Hauptbauten

Für Hauptbauten gelten gegenüber nachbarlichem Grund die nach Zonen festgelegten Mindestabstände²⁷.

Art. 28

bb) Klein- und Anbauten

¹ Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 60 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens 3.00 m haben gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen allseitig einen Abstand von 2 m zu wahren²⁸.

² Der höchste Punkt der Fläche geneigter Dächer darf die maximal zulässige Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.

³ Auf Flachdächern können Brüstungen oder Geländer die maximale Gebäudehöhe um höchstens 1.50 m übersteigen.

Art. 29

cc) Unterirdische Bauten, Tiefbauten und dgl.

¹ Unterirdische Bauten und/oder Bauteile haben gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Mindestabstand von 1 m zu wahren²⁹.

² Autoabstellplätze sowie Schwimmbecken, Schwimmteiche, Feuchtbiotope und dergleichen haben gegenüber nachbarlichem Grund in allen Zonen einen Abstand von mindestens 1 m zu wahren

³ Fusswege, Hauszufahren und dergleichen können an der Grundstücksgrenze erstellt werden.

²⁷ Definition s. Anhang I, Ziff. 6; Art. 24 BNR

²⁸ Empfehlungen zur Behandlung einiger Sonderfälle von baubewilligungspflichtigen Vorhaben; BSIG 7/721.0/10.1: Definition Klein- und Anbauten s. Anhang I, Ziff. 1.2 und 1.3

²⁹ Definition s. Anhang I, Ziff. 1.4

Art. 30

Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.

² Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes³⁰.

³ Vorbehalten bleibt Art. 26 BNR.

Art. 31

Strassenabstand Haupt-
und Nebenbauten

¹ Entlang von Strassen gelten folgende Bauabstände:

- von Kantonsstrassen 5 m
- von Gemeindestrassen 3.60 m
- von Fuss- und Radwegen 2 m³¹.

² In der Wohn- und Arbeitszone WA3 sowie in der Bauernhofzone haben Bauten entlang der Bielstrasse und der Alten Bernstrasse einen Abstand von mind. 2.50 m, gemessen ab Fahrbahnrand, einzuhalten³².

³ Für An- und Kleinbauten beträgt der Bauabstand entlang von Detailerschliessungsstrassen 2 m, vorausgesetzt die Verkehrssicherheit ist gewährleistet.

30 Graphische Darstellung s. Anhang I, Ziff. 7

31 Messweise s. Anhang I, Ziff. 8

32 Messweise s. Anhang I, Ziff. 8

IV. Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenräumen

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 32

Grundsatz

Zusammen mit ihren Aussenräumen dürfen Bauten und Anlagen ihre unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigen³³.

Art. 33

Stellung der Bauten

¹ Längs der Strassen sind Bauten vorbehältlich Abs. 2 parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen.

² In Hanglagen mit mehr als 10 % Neigung sind sie parallel oder rechtwinklig zur Falllinie zu stellen.

Art. 34

Dachformen
a) allgemein

¹ Dachneigungen mit mehr als 40° sind untersagt³⁴.

² Die Vorschriften über den Ortsbildschutz sind vorbehalten³⁵

Art. 35

b) Wohnzonen W2A,
W2B

¹ In den Wohnzonen, W2A und W2B sind Hauptgebäude³⁶ mit Satteldächern einzudecken.

² Die Dachneigung beträgt wenigstens 22° und höchstens 40°.

³³ Art. 9 Abs. 7; 14 Abs. 1 BauG; Bauten und ihre Aussenräume bilden ein Ganzes, dessen Auswirkungen auf die Umgebung zu beurteilen ist. Die Umgebungsgestaltung kann dazu beitragen, die Auswirkungen auf die Umgebung zu mildern.

³⁴ Auf Haupt-, Klein- und Anbauten sind somit Flach- oder geneigte Dächer (Sattel-, Pultdächer, etc.) zulässig.

³⁵ Art. 40 f BNR

³⁶ s. Definition Anhang I, Ziff. 1

- Art. 36**
- Dachausbau/Attika
- ¹ Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet.
- ² Dachaufbauten dürfen zusammengerechnet nicht mehr als 40 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses betragen³⁷.
- ³ Auf Flachdächern ist ein Attikageschoss gestattet³⁸.

- Art. 37**
- Umgebung in Wohnzonen
- ¹ In Wohnzonen ist die Umgebung zu begrünen.
- ² Davon ausgenommen sind die für Zufahrt, Haus- und Garageeingänge, bewilligte Abstellplätze für Motorfahrzeuge und ungedeckte Terrassen benötigten Flächen.
- ² Der Gebäudeumschwung kann nicht als offene, gewerbliche Lagerfläche genutzt werden.

- Art. 38**
- Terrainveränderungen
- ¹ Die Modellierung des Terrains und die Oberflächengestaltung (Bepflanzung, Materialwahl, Parkplätze) sind auf die Umgebung abzustimmen. Terrainveränderungen dürfen den gewachsenen Boden um höchstens 1.20 m übersteigen.
- ² Davon ausgenommen sind Erdwälle, die dem Lärmschutz dienen.

³⁷ Überschreiten die Dachaufbauten auf einer Dachfläche das zulässige Mass, zählt das Dachgeschoss als Vollgeschoss: Definition Dachgeschoss s. Anhang 1, Ziff. 4.3.2; Dachflächenfenster und Dacheinschnitte unterliegen keinen Beschränkungen. Vorbehalten bleibt Art. 32 BNR.

³⁸ Definition Attika s. Anhang I, Ziff. 4.4; hält die Attika die vorgegebenen Masse nicht ein, zählt sie als Vollgeschoss.

Art. 39

Stütz- und Futtermauern

¹ Stütz- und Futtermauern von mehr als 1.20 m Höhe sind nicht gestattet.

² Stützmauern können in der Höhe gestaffelt angelegt werden, sofern sie höchstens 3 Stufen bilden und sie gemessen ab Fuss der untersten Stützmauer in einer Neigungslinie von 45° liegen³⁹.

B. Schutz der Baudenkmäler und des Ortsbildes

1. Baudenkmäler

Art. 40

Schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler

¹ Das von der kantonalen Fachstelle erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar⁴⁰ bezeichnet die schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler.

² Die Massnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung bestimmt das kantonale Recht⁴¹.

2. Ortsbildschutzperimeter

Art. 41

Schutzzwecke

¹ Der Ortsbildschutzperimeter bezweckt die Erhaltung, die Gestaltung und Erneuerung der historischen, wertvollen Baugruppen, insbesondere deren Strassenräume, Vorgärten und Vorplätze sowie seiner Baudenkmäler.

² Neu- und Ersatzbauten sind bezüglich Standort, Volumen, Proportionen und Bedachung gut in das Ortsbild einzugliedern.

³ Für Umbauten und Erweiterungen nicht inventarisierter Bauten gelten die gleichen Grundsätze.

³⁹ Definition und Messweise s. Anhang I, Ziff. 9, auch Art. 79 h EGZGB

⁴⁰ Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege vom 16. Juni 2006

⁴¹ Art. 10 b und 10 c BauG

Art. 42

Baupolizeiliche Masse als
Richtwerte
a) Grundsatz

¹ Die baupolizeilichen Masse der jeweiligen Nutzungszone gelten als Richtwerte.

² Sie sind dem Schutzzweck⁴² entsprechend an die in der der näheren Umgebung bestehenden Baudenkmäler anzupassen.

³ Sie werden im Einzelfall von der Baubewilligungsbehörde auf Antrag der kant. Denkmalpflege festgelegt⁴³.

Art. 43

b) Dachform

¹ Hauptbauten sind mit symmetrischen Satteldächern von mind. 30° bis max. 40° Neigung einzudecken.

² Auf Klein- und Anbauten sind Dachneigungen mit mehr als 40° untersagt.

Art. 44

c) Reklamen

¹ Reklamen sind untersagt.

² Davon ausgenommen sind Eigenreklamen.

42 S. Art. 41 BNR

43 Schützenswerte Objekte und erhaltenswerte innerhalb einer inventarisierten Baugruppe bedürfen zwingend der Beurteilung durch die kant. Denkmalpflege (Art. 10 c) Abs. 1 BauG).

V. Schutzgebiete und -objekte

A. Landschaftsästhetische Schutzgebiete

Art. 45

Schutzzweck

Die landschaftsästhetischen Schutzgebiete bezwecken die weitgehende Freihaltung von landschaftlich empfindlichen und teils sehr exponierten Lagen.

Art. 46

Nutzungsbeschränkungen

¹ Die landschaftsästhetischen Schutzgebiete sind der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

² Aufforstungen sind untersagt.

Art. 47

Baubeschränkungen

¹ In landschaftsästhetischen Schutzgebieten sind Bauten, Anlagen und Massnahmen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Abbau von Rohstoffen, Deponien, etc.) untersagt.

² Zugelassen sind der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung dienende, standortgebundene Zweckbauten.

³ Zulässige Bauten sind gut in die offene Landschaft einzugliedern.

B. Landschaftsökologische Schutzgebiete und -objekte⁴⁴

Art. 48

Schutzzweck

¹ Die landschaftsökologischen Schutzgebiete und -objekte sind als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen ungeschmälert zu erhalten.

² Zusätzlich zu den für landschaftsästhetische Schutzgebiete geltenden Beschränkungen gelten die nachfolgenden Vorschriften (Art. 47 bis 49).

Art. 49

Fliessgewässer

¹ In einem Abstand von 3 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder ab äusserem Rand Ufergehölz ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Dünger aller Art untersagt.

² Der Gewässerunterhalt und der Wasserbau richten sich nach den Vorschriften der Wasserbaugesetzgebung.

Art. 50

Hecken, Gehölze

¹ Hecken und Feldgehölze dürfen - periodisches, abschnittsweises Auslichten oder Auf-den-Stock-Schneiden vorbehalten - nicht gerodet werden.

² Ausnahmen können mit Ersatzmassnahmen verbunden werden⁴⁵.

³ In einem Abstand von 3 m, gemessen ab Rand Hecke oder Gehölz, ist das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Dünger aller Art untersagt.

⁴⁴ Im Zonenplan nicht näher bezeichnet sind jene Objekte, die im Rahmen der Gesamtmelioration Ipsach, Port, Aegerten als Grundstücke mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen mit Auflagen neu zugeteilt wurden oder die im regionalen Waldplan Unteres Seeland oder Kraft Gesetzes (Hecken und Feldgehölze, Art. 27 NschG) geschützt sind.

⁴⁵ Zuständig ist der Regierungsstatthalter; Art. 27 Abs. 2 NschG

Naturwiesen / Böschungen

Art. 51

¹ Gestattet ist das höchstens zweimalige Mähen ab dem zweiten Drittel Juni, wobei das Mähgut abzuführen ist.

² Untersagt sind

- das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel, Herbiziden und Dünger aller Art;
- das Umbrechen;
- das Einsäen artenarmer Grasmischungen und Kunstwiesen.

C. Kulturgeschichtliche Schutzgebiete

1. Archäologisches Schutzgebiet "Goldhubel"

Schutzzweck

Art. 52

¹ Das kulturgeschichtliche Schutzgebiet bezweckt die umfassende Erhaltung der verbleibenden topographisch-geomorphologischen und kultur-historischen Werte der Burganlage (mittelalterlicher Dynastensitz der Herren von Pfeid sowie der archäologischen Hinterlassenschaften).

² Es bezweckt zudem die Erhaltung der bestehenden, wertvollen Lebensräume (Halbtrockenrasen, Formentalwiese, Marchgraben).

Bereich landwirtschaftliche Nutzung

Art. 53

¹ In den Schutzbereichen ASG/1 und ASG/2 sind die Magerwiesen ohne Düngereinsatz, extensiv zu bewirtschaften.

² Im Schutzbereich B kann die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bei einer Pflugtiefe von max. 35 cm beibehalten werden.

³ Das Bestocken mit Büschen, Sträuchern und Bäumen ist untersagt.

Unterhalt

Art. 54

¹ Bestehende Feldwege können unterhalten aber nicht befestigt werden.

² Bestehende Hecken und Kleingehölze sind nach den Weisungen des archäologischen Dienstes zu unterhalten und zu ergänzen.

2. Historische Verkehrswege

Art. 55

¹ Historische Verkehrswege mit Substanz sind mit ihren Bestandteilen ungeschmälert zu erhalten⁴⁶.

² Bauliche Veränderungen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstelle⁴⁷.

3. Archäologische Fundgebiete

Archäologische Fundgebiete

Art. 56

¹ Die archäologische Fundgebiete bezwecken die Erhaltung und auf jeden Fall die wissenschaftliche Untersuchung und Sicherstellung der Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen (römische Wegverbindungen, römische Hafен- und Befestigungsanlage, etc.

² Bei Planungen und Baubewilligungsverfahren im archäologischen Schutzgebiet ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

³ Werden bei Bauarbeiten archäologische Hinterlassenschaften angeschnitten sind die Arbeiten einzustellen und der archäologische Dienst unverzüglich zu benachrichtigen.

⁴⁶ Übersicht über die historischen Verkehrswege s. Inventarkarte IVS, Anhang III

⁴⁷ Fachstelle: Via Storia, Finkenhubelweg 11, 3000 Bern

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 57

Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung bestehend aus Bau- und Nutzungsreglement mit seinem Anhang I und Zonenplan tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 58

Aufhebung von Vorschriften

¹ Mit Inkrafttreten werden aufgehoben:

- Zonenplan und Baureglement vom 5. Dezember 1995 mit den Änderungen vom 4. Dezember 1997;
- Sonderbauvorschriften UeO "Schwadernaustrasse" vom 15. Dezember 1986.

² Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die Überbauungsvorschriften zum Uferschutzplan nach SFG vom 14. Mai 1993 wie folgt geändert:

- Art. 8, 9, 12 und 13 werden aufgehoben.
- Art. 8 neu:
Art und Mass der Nutzung sowie die baupolizeilichen Masse richten sich nach der baurechtlichen Grundordnung.
- Art. 11 wird wie folgt angepasst:
¹ In Sektor D richtet sich die Art der Nutzung nach der baurechtlichen Grundordnung.

² unverändert

³ Geschosshöhe und Gebäudehöhe richten sich nach der Wohnzone W3 gemäss baurechtlicher Grundordnung.

⁴⁻⁶ unverändert.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 23. Februar bis 26. März 2006

Kantonale Vorprüfung vom 17. Juli 2006

Publikation im Nidauer Anzeiger vom 23. November 2006

Öffentliche Auflage vom 27. November 2006 bis 5. Januar 2007

Eingegangene Einsprachen: 7

Erledigte Einsprachen: 4; 1 teilweise

Unerledigte Einsprachen: 3

Rechtsverwahrungen: 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26. Februar 2007

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2007

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:



Der Sekretär:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Aegerten, den ...**1.8. JUNI 2007**.....

Der Gemeindeschreiber:



~~Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
gemäss Verfügung vom~~

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom

25. APR. 2008

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Anhang I

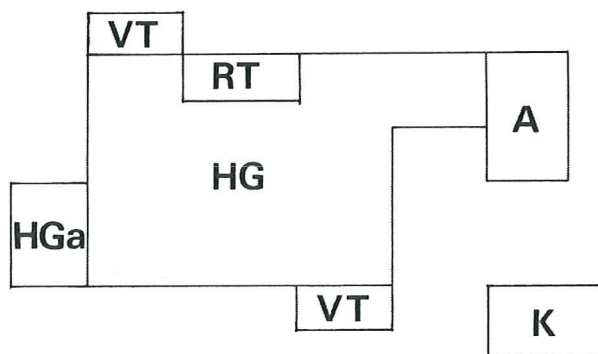
Definitionen und Messweisen

Inhaltsverzeichnis

1. HAUPTGEBÄUDE, KLEIN – UND ANBAUTEN, ETC.....	II
2. GEBÄUDELÄNGE (ART. 24 BNR)	III
3. GEBÄUDEHÖHE (ART. 24 BNR)	IV
3.1 Satteldächer	IV
3.2 Pult- oder Flachdächer	V
3.3 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden.....	VI
4. GESCHOSSE (ART. 24 BNR)	VII
4.1 Vollgeschosse.....	VII
4.2 Kellergeschosse	VIII
4.3 Dachgeschosse	VIII
4.4 Attikageschosse.....	IX
5. DACHAUFBAUTEN (ART. 36 ABS. 2 BNR).....	X
6. BAUABSTÄNDE GEGENÜBER NACHBARLICHEM GRUND MESSWEISE (ART. 24 BNR)	XI
6.1 Grenzabstand	XI
6.2 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen	XII
7. GEBÄUDEABSTAND, GA (ART. 30 BNR)	XIII
8 BAUABSTÄNDE VOM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM (ART. 63 SBG; ART. 31 ABS. 1 UND 3 BNR)	XIV
9 STAFFELUNG VON STÜTZMAUERN (ART. 39 BNR)	XV

1. Hauptgebäude, Klein – und Anbauten, etc.

- 1.1
 - Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren, oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.
- 1.2
 - Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die nur Nebennutzflächen¹ enthalten und die in ihren Dimensionen die in Art. 28 BNR festgelegten Masse nicht übersteigen².
- 1.3
 - Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, enthalten nur Nebennutzflächen³ und überschreiten in ihren Dimensionen die in Art. 28 BNR festgelegten Masse nicht⁴.
- 1.4
 - Unterirdische Bauten sind Gebäude die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen über ihren Zugängen den gewachsenen Boden⁵, die Überdeckung mitgerechnet, um höchstens 1.20 m überragen.
- 1.5
 - Vorspringende Bauteile⁶ - Dachvorsprünge ausgenommen, bis zu 5 m Breite ragen um höchstens 2.50 m über die Fassaden hinaus und messen zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge⁷.
- 1.6
 - Dachvorsprünge ragen um höchstens 2.50 m über die Fassaden hinaus.
- 1.7
 - Rückspringende Bauteile⁸ gelten als unbedeutend, wenn sie gegenüber der Fassade um höchstens 2.50 m zurückversetzt sind und zusammengerechnet höchstens 40 % der Fassadenlänge messen.



HG	Hauptgebäude
HGa	Teil Hauptgebäude
A	Anbau
K	Kleinbaute
VT	Vorspringende Bauteile
RT	Rückspringende Bauteile

¹ z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten
² Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.
³ z.B. Garagen, Geräte- und Holzschuppen, Garten- und Gewächshäuser, unbeheizte Wintergärten
⁴ Übersteigen Klein- und Anbauten die zulässigen Masse, gelten die Vorschriften für Hauptgebäude.
⁵ Definition s. Art. 97 BauV
⁶ z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone, Lauben
⁷ Übersteigen vorspringende Bauteile die zulässigen Masse, gelten sie je nach Nutzung als Teil des Hauptgebäudes oder als Anbau.
⁸ z.B. Balkone, Lauben, Arkaden, Hauseingänge

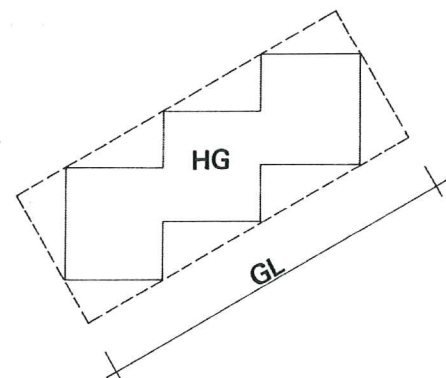
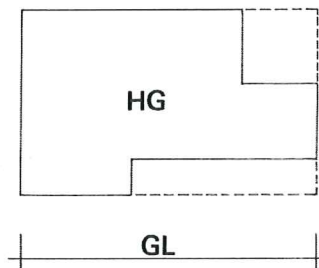
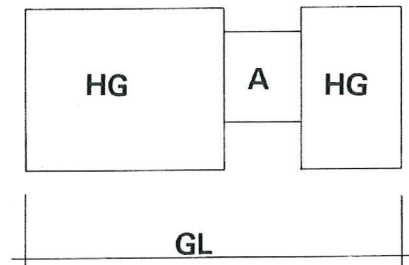
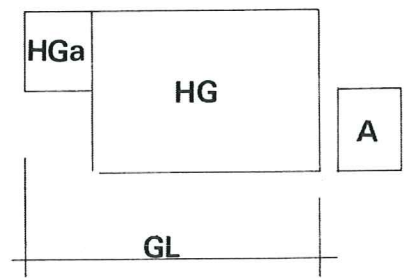
2. Gebäudelänge (Art. 24 BNR)

2.1

- Die Gebäudelänge ist die längste Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches den Gebäudegrundriss, Anbauten exklusive, umschliesst.

2.2

- Verbinden Anbauten Hauptgebäude, werden sie nicht angerechnet, wenn deren Länge wenigstens dem einzuhaltenden Gebäudeabstand entspricht.



HG	Hauptgebäude
HGa	Teil Hauptgebäude
A	Anbau
GL	Gebäudelänge

3. Gebäudehöhe (Art. 24 BNR)

3.1 Satteldächer

3.1.1

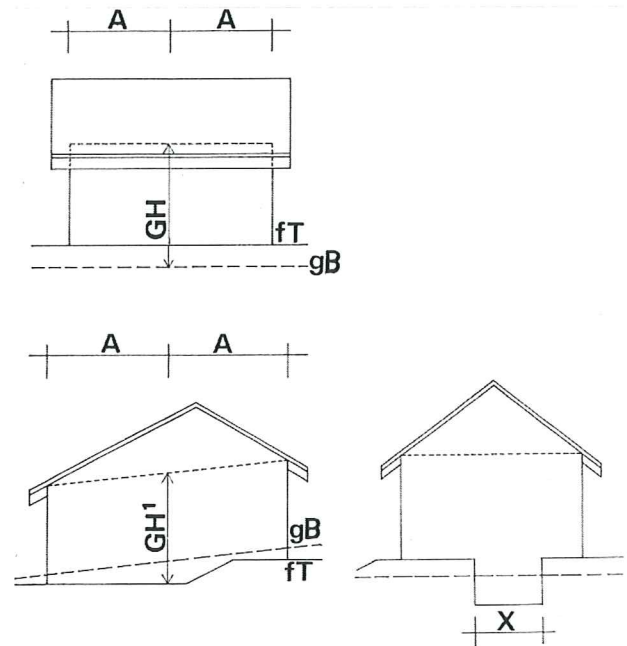
- Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden⁹ und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens.

3.1.2

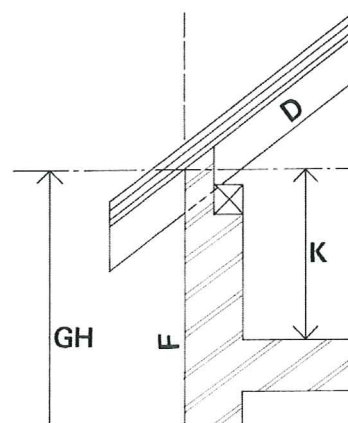
- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.

3.1.3

- Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zu 5 m Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt



GH	Gebäudehöhe
GH¹	Gebäudehöhe wird vom fertigen Terrain gemessen, wenn gewachsener Boden abgegraben wird
A/A	Fassadenmitte
gB	Gewachsener Boden
fT	Fertiges Terrain
X	Abgrabung für Eingang oder Garagezufahrt



GH	Gebäudehöhe
D	Dachsparren
F	Fassadenflucht
K	Kniewand

⁹ Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

3.2 Pult- oder Flachdächer

3.2.1

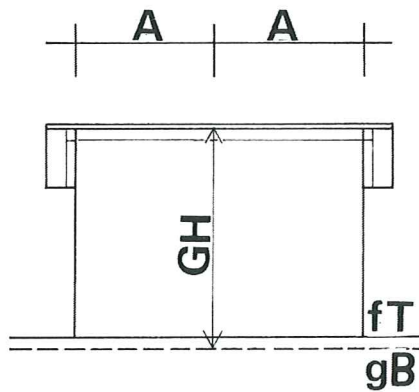
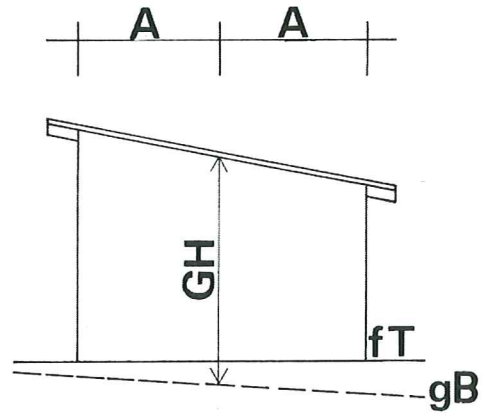
- Die Gebäudehöhe ist der Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Boden¹⁰ und Oberkant Dachsparren bei Pultdächern und Oberkant offene oder geschlossene Brüstung bei Flachdächern.

3.2.2

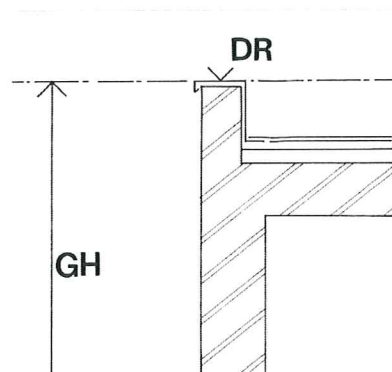
- Sie wird in der Mitte der Fassaden gemessen.

3.2.3

- Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis zu 5 m Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt



GH	Gebäudehöhe
A/A	Fassadenmitte
gB	Gewachsener Boden
fT	Fertiges Terrain

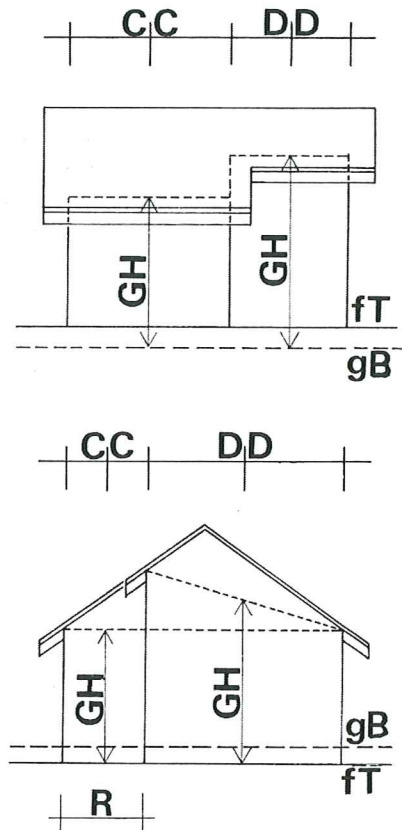


GH	Gebäudehöhe
DR	Ok Dachrand oder Brüstung

¹⁰ Definition gewachsener Boden s. Art. 97 BauV

3.3 Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden

- Bei in der Höhe gestaffelten Gebäuden wird die Gebäudehöhe für jeden Gebäudeteil separat gemessen.



GH	<i>Gebäudehöhe</i>
C/D	<i>Fassadenmitten</i>
gB	<i>Gewachsener Boden</i>
fT	<i>Fertiges Terrain</i>
R	<i>Rücksprung</i>

4. Geschosse (Art. 24 BNR)

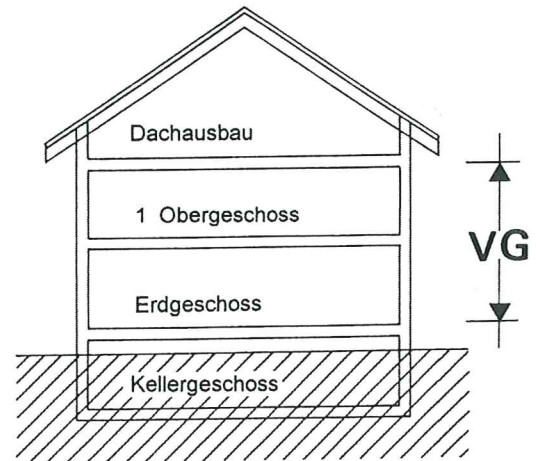
4.1 Vollgeschosse

4.1.1

- Vollgeschosse (VG) sind alle nutzbaren Geschosse, Keller-, Attika- und Dachgeschosse ausgenommen.

4.1.2

- Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt

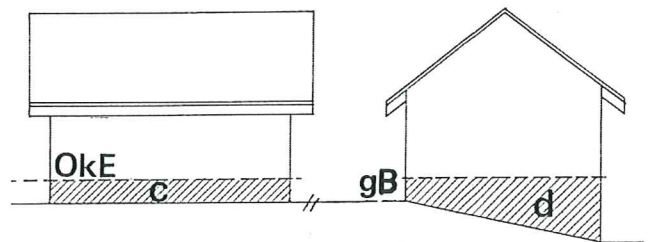
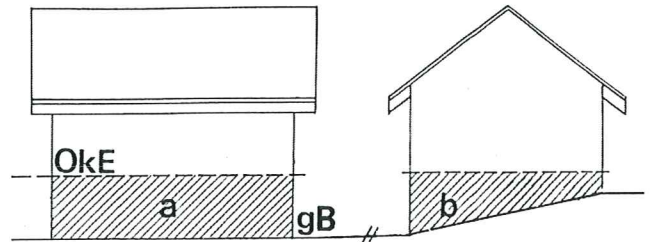


VG	<i>Vollgeschosse</i>
-----------	----------------------

4.2 Kellergeschosse

- Kellergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens im Mittel nicht mehr als 1.20 m über den gewachsenen Boden hinausragt.

$$\frac{\text{Flächen } a + b + c + d}{\text{Gebäudeumfang}} = \text{max. } 1.20 \text{ m}$$



4.3 Dachgeschosse

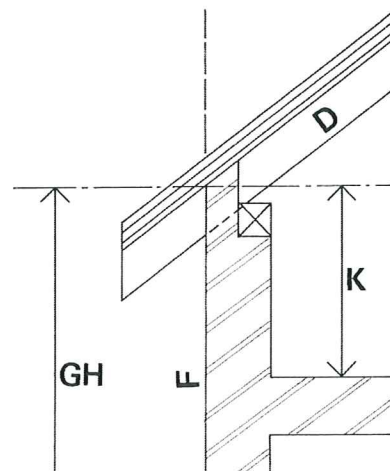
4.3.1

- Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniewand 1.20 m nicht übersteigt.

4.3.2

- Dachgeschosse sind Geschosse, deren Aufbauten das nach Art. 36 Abs. 2 BNR zulässige Mass nicht übersteigen.

$a + b + c + d$	Mittlere Höhe zwischen Oberkante fertigen Erdgeschossfussboden und gewachsenem Boden
OkE	OK Erdgeschossfussboden
gB	gewachsener Boden



GH	Gebäudehöhe
D	Dachsparren
F	Fassadenflucht
K	Kniewand

4.4 Attikageschosse

4.4.1

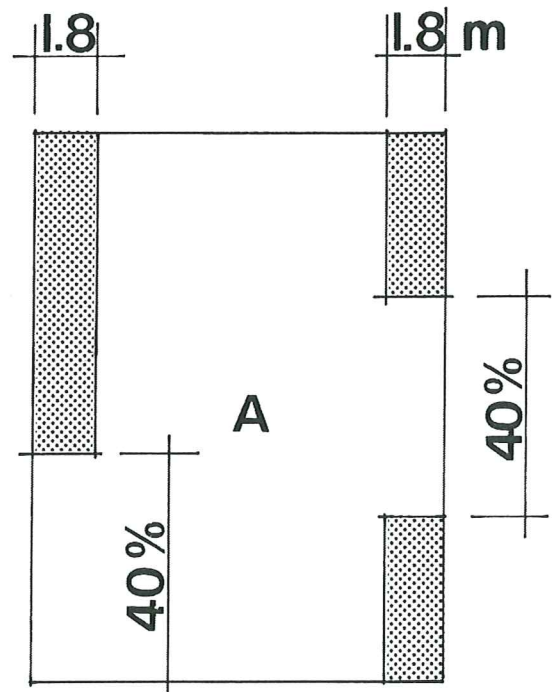
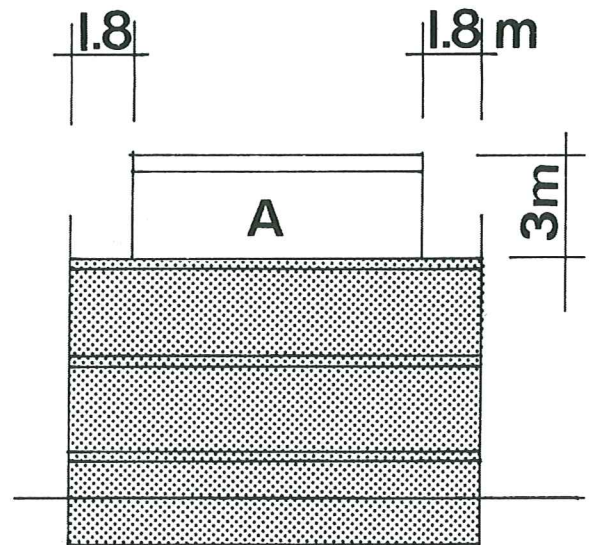
- Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte zusätzliche Geschosse von höchstens 3 m Höhe, gemessen ab fertiger Decke des darunter liegenden Geschosses.
- Technisch bedingte Aufbauten bis zu 1 m Höhe bleiben unberücksichtigt.

4.4.2

- Es muss gegenüber der Fassade des darunter liegenden Vollgeschosses um mindestens 1.80 m zurückversetzt werden.

4.4.3

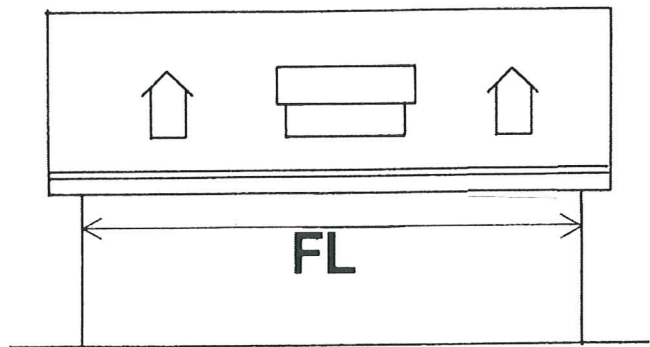
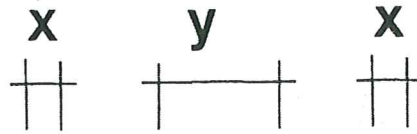
- Auf 40 % der Fassadenlänge kann es auf den Längsseiten an die Fassade des darunter liegenden Vollgeschosses gestellt werden.



A	Attikageschoss
---	----------------

5. Dachaufbauten (Art. 36 Abs. 2 BNR)

- $\frac{(x + y + x)}{\text{Fassadenlänge}} = 40\%$ der Fassadenlänge



X, Y, Z	Dachaufbauten
FL	Fassadenlänge

6. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund Messweise (Art. 24 BNR)

6.1 Grenzabstand

6.1.1

- Die Bauherrschaft bestimmt auf welcher Fassade der grosse Grenzabstand (gGA) einzuhalten ist.
- Es darf nicht die Nordfassade sein.
- Auf den andern Fassaden ist der kleine Grenzabstand (kGA) einzuhalten.

6.1.2

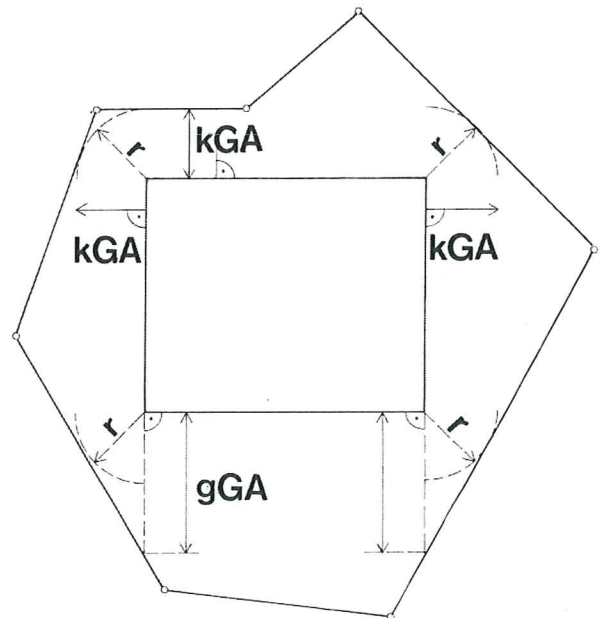
- Der grosse und der kleine Grenzabstand werden rechtwinklig zur Fassade, der kleine Grenzabstand zudem radial um die Gebäudeecken gemessen.

6.1.3

- Vorspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt soweit sie einen Grenzabstand von wenigstens 1.80 m einhalten.

6.1.4

- Unbedeutende rückspringende Bauteile bleiben unberücksichtigt.



kGA	<i>Kleiner Grenzabstand</i>
gGA	<i>Grosser Grenzabstand</i>
r	<i>Radius kleiner Grenzabstand</i>

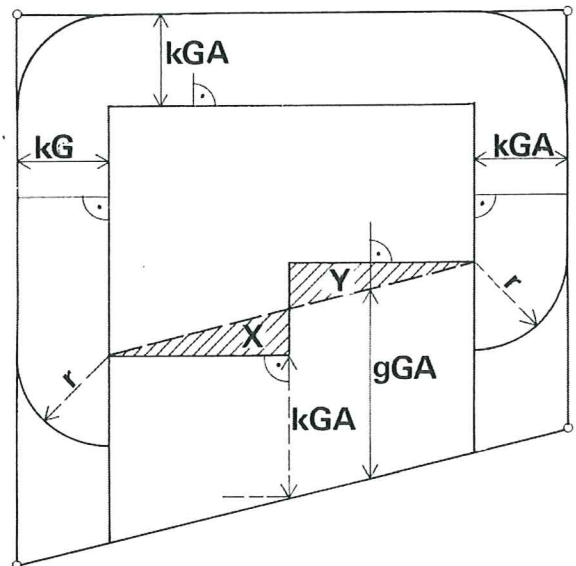
6.2 Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

6.3.1

- Ist eine Gebäudeseite im Grundriss gestaffelt, wird der Grenzabstand von der Linie des mittleren Abstandes aus gemessen.

6.3.2

- Die mittlere Abstandslinie ist parallel derart zur Grundstücksgrenze zu ziehen, dass die über die Linie vorspringende Grundrissfläche X flächengleich ist mit der hinter der Linie liegenden Fläche des Rücksprungs Y.



kGA	<i>Kleiner Grenzabstand</i>
gGA	<i>Grosser Grenzabstand</i>
X	<i>Flächen A</i>
Y	<i>Flächen B</i>

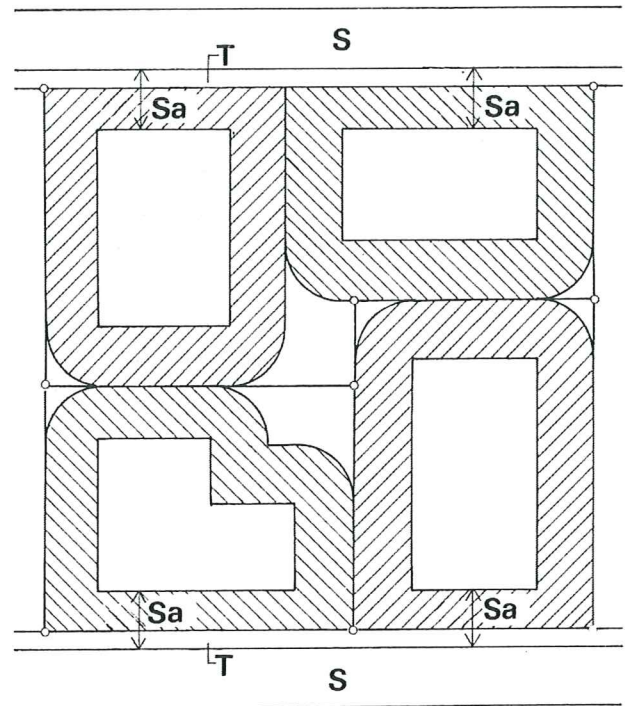
7. Gebäudeabstand, GA (Art. 30 BNR)

Der Gebäudeabstand GA ergibt sich aus

- $GA = kGa + kGa$
oder
- $GA = kGa + gGa$
oder
- $GA = kGa$ oder gGa
wenn Art. 26 Abs. 1 BNR erfüllt.

kGa = kleiner Grenzabstand

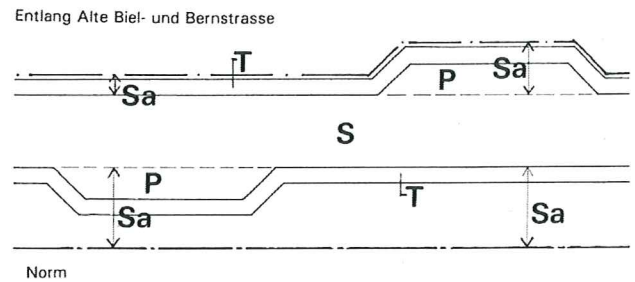
gGa = grosser Grenzabstand



S	<i>Strasse</i>
T	<i>Trottoir</i>
Sa	<i>Strassenabstand</i>

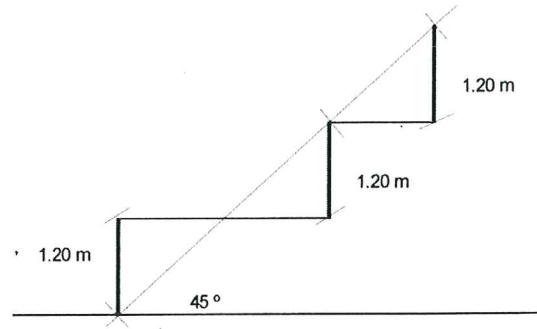
8. Bauabstände vom öffentlichen Strassenraum (Art. 63 SBG; Art. 31 Abs. 1 und 3 BNR)

- Strassenabstand von Kantonsstrasse: **5.00 m**
- Entlang der Biel- und der Alten Bernstrasse sowie in der Wohn- und Arbeitszone: **2.50 m**
- Strassenabstand von Gemeindestrassen: **3.60 m**
- Strassenabstand von Fuss- und Radwegen: **2.00 m**
- Strassenabstand für Klein- und Anbauten entlang von Detail-Erschliessungsstrassen, wenn Verkehrssicherheit gewährleistet ist: **2.00 m**



S	Strasse
T	Trottoir
P	Öffentlicher Parkplatz / Bushaltestelle
Sa	Strassenabstand

**9. Staffelung von Stützmauern
(Art. 39 BNR)**



Anhang II

Liste geltender Überbauungsordnungen

- Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Bärgli" vom 17. März 1983
- Überbauungsplan "Schwadernaustrasse" vom 15. Dezember 1986
- Uferschutzplan nach See- und Flussufergesetz, SFG, vom 14. Mai 1993
- Überbauungsordnung "Brunnmatte" vom 18. Dezember 2003
- Detailerschliessungsplan "Brunnmatte/Schüracher" vom 28. Juni 1982

Anhang III

Inventar der historischen Verkehrswege IVS

Inventarkarten 1126.3 Büren a. A. und 1146.1 Lyss



LEGENDE INVENTARKARTE IVS

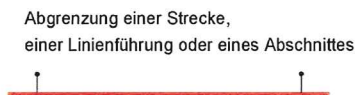
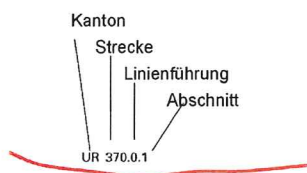
KLASSIFIZIERUNG GEMÄSS NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz)

	Nationale Bedeutung	} Farbgebung provisorisch
	Regionale Bedeutung	
	Lokale Bedeutung	

Substanz (am Beispiel «Nationale Bedeutung»)

	Historischer Verlauf
	Historischer Verlauf mit Substanz
	Historischer Verlauf mit viel Substanz

GLIEDERUNG (am Beispiel «Nationale Bedeutung»)

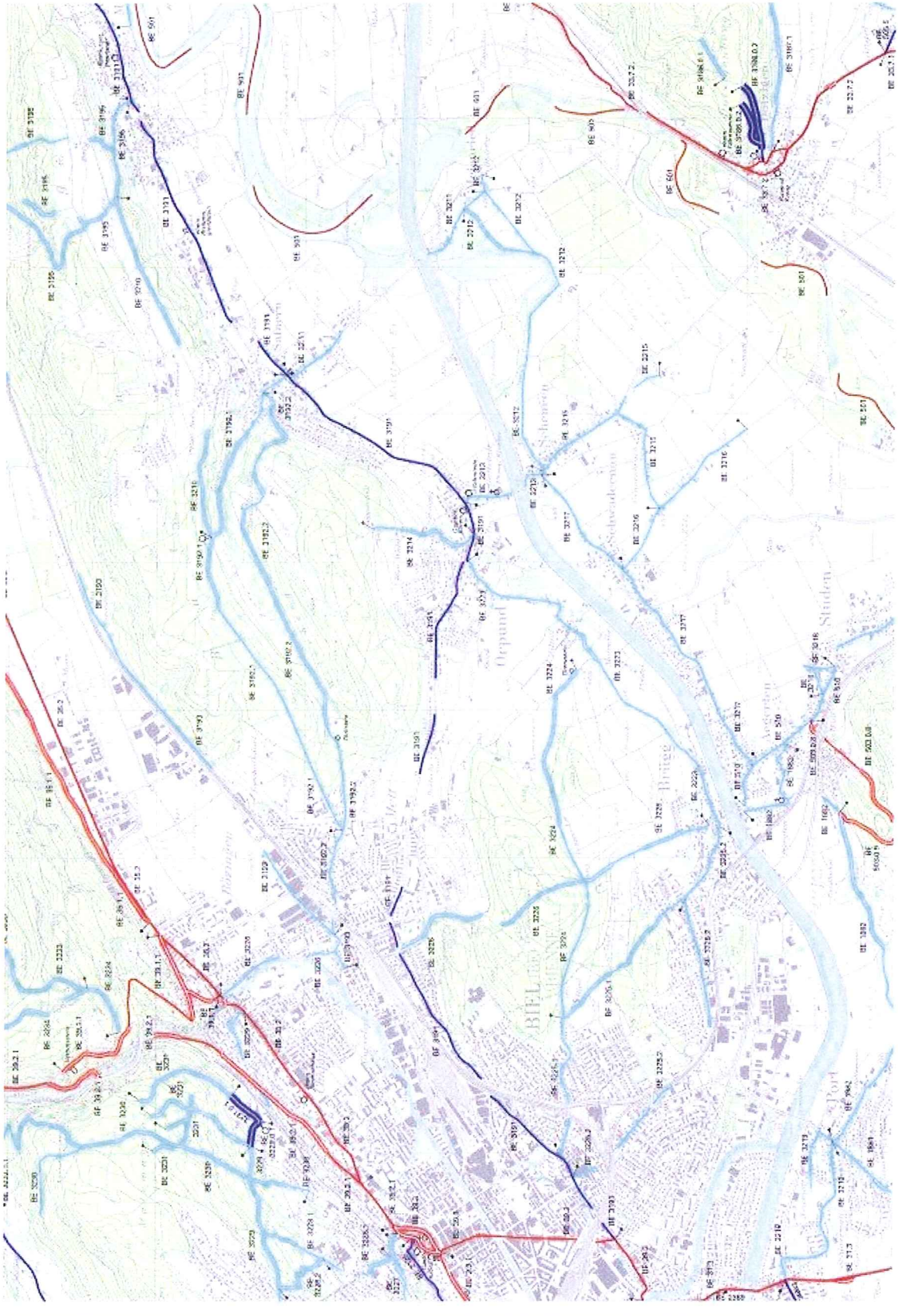


KUNSTBAUTEN

	Brücke
	Brückenreste/Widerlager

WEGBEGLEITER

	Distanzstein		Kapelle		Bergwerk
	Anderer Stein		Kirche		Anlegestelle/Hafen
	Einzelbaum		Burg, Schloss / Burgstelle, Ruine		Fähre
	Inschrift		Profanes Gebäude		Brunnen
	Wegkreuz		Gewerbebetrieb		Anderer Wegbegleiter
	Bildstock/Wegkapelle		Steinbruch/Grube		



1126.3

Dokumentation Kanton Bern
 Inventarkarte 1126 Büren a. A.
 Bearbeitung: R. Bösch
 Abschluss Kartographie: 2002

Provisorische Fassung

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Auftraggeber: Bundesamt für Strassen (AST/STVA)
 Auftraggeber: Universität, Universität Bern
 Produzent: mit Beteiligung des Bundesamtes für Landtopographie (BAG/2017)
 Nachzeichnung: Universkarte, 1998

1146.1

Dokumentation Kanton Bern
Inventarkarte 1146 Lyss

Bearbeitung: S. Bolliger, H. Hafner, G. Schneider
Abschluss Kartographie: 1994

Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Auftraggeber: Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Auffragnehmer: VAS/STRA, Universität Bern
Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (B0002017)
Nachdruckverbot, 1994

